

Nr 732 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 Abs 2 wird angefügt: "Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen."

2. Im § 42 Abs 1 wird die Verweisung "des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes" durch die Verweisung "des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes" ersetzt.

3. Im § 45 wird angefügt:

"(5) Die §§ 36 Abs 2 und 42 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2014 treten mit ..... in Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit EntschlieÙung des Landtages vom 5.2.2014 (AB 308 BlgLT 2. Sess 15. GP) wurde die Landesregierung ersucht, "ein Kauf- und Konsumverbot von Substanzen, die durch Verbrennung und/oder Verdampfung in Wasserpfeifen sowie E-Shishas, Shisha-to-go, Skinny Shishas, Steam Stones konsumiert werden, sowie von Soex-Tabak für unter 16-Jährige im Salzburger Jugendgesetz zu verankern".

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Salzburger Jugendgesetzes soll dieser EntschlieÙung Rechnung getragen werden, um die durch die angeführten Produkte bewirkte Gesundheits- und Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen hintanzuhalten.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

"Jugendschutz" ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder im Sinn des Art 15 Abs 1 B-VG (vgl VfSlg 2873, 2875, 5073, 7946, 11.860 ua). Der Landesgesetzgeber ist demnach kompetent, Personen, die wegen ihres Alters noch nicht die volle Reife erlangt haben und gerade deshalb eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen, den dazu nötigen Einschränkungen zu unterwerfen und die erforderlichen polizeilichen Verbote zur Hintanhaltung von Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu normieren. Auch ein Abgabeverbot von Tabakwaren kann unter Berufung auf die Landeskompetenz "Jugendschutz" geregelt werden, da im Versteinerungsmaterial zur einschlägigen Bundeskompetenz "Monopolwesen" (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG) der Gesichtspunkt Jugendschutz auch nicht ansatzweise geregelt war (siehe insb die das Tabakverschleißwesen betreffende Verlegervorschrift vom 10.6.1911, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k&k Finanzministeriums Nr 104; zur methodischen Vorgangsweise bei der Kompetenzinterpretation vgl insb VfSlg 15.552/1999).

Angesichts der (indirekten) Ausdehnung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei an der Vollziehung wird die Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG für erforderlich erachtet.

### 3. EU-Konformität:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang (zur zulässigen Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit aus Gründen des Jugendschutzes siehe zB EuGH 14.2.2008, C-244/06).

### 4. Kosten:

Bei einer Gesetzwerdung des Entwurfs ist angesichts möglicher neuer Verwaltungsstrafverfahren mit einem Zusatzaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden (sprich beim Land und der Stadt Salzburg als deren Träger) und auf Grund ihrer gesetzlichen vorgesehenen Mitwirkung bei der Bundespolizei, somit beim Bund, zu rechnen. Dieser Mehraufwand wird jedoch als nicht ins Gewicht fallend eingeschätzt.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens- und Konsultationsverfahrens:**

Es wurden keine Einwände erhoben und kein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat darauf hingewiesen, dass vom vorgeschlagenen Gesetzestext E-Zigaretten (sprich elektrische Zigaretten) nicht erfasst seien, bei denen ebenso wie bei E-Shishas Propylenglykol und/oder Glycerin zum Einsatz kämen. Der Gesetzestext wird entsprechend ergänzt vorgeschlagen.

## **6. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Nach dem bisher geltenden § 36 Abs 2 sind Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren abgegeben werden. Formulierungsmäßig an den letzten Satz des § 36 Abs 1 anknüpfend, soll dies künftig auch – soweit es um Tabak geht im Sinn einer Klarstellung – für Stoffe zum Rauchen von traditionellen oder elektrischen Wasserpfeifen gelten. Insbesondere erfasst sind nikotinfreier Soex-Tabak, Melasse, Glycerin, Propylenglykol, spezielle Aromastoffe, die für Jugendliche einen "guten Geschmack" des Rauchs bewirken (zB Aroma Pulver Shaashii), Steam Stones (Tabakersatz für Wasserpfeifen) und andere Produkte zum Rauchen von E-Shishas, Shisha-2-go, Skinny Shishas, E-Zigaretten udgl.

### **Zu Z 2:**

Es erfolgt eine Verweisungsanpassung.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.